

**Geschäftsordnung für die Arbeitsgemeinschaft Stadtteilrunden
gemäß § 78 SGB VIII der Landeshauptstadt Dresden
– in der Fassung vom 14. März 2019 –**

Präambel

Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII sollen den Planungsprozess der Kinder- und Jugendhilfe in Dresden unterstützen. Sie sollen darauf hinwirken, dass die Zusammenarbeit zwischen Trägern der freien und der öffentlichen Jugendhilfe aufeinander abgestimmt wird und die Maßnahmen sich gegenseitig ergänzen (vgl. § 78 SGB VIII).

Die Arbeitsgemeinschaft Stadtteilrunden hat sich mit Beschluss vom 14. März 2019 folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1 Ziele der Arbeitsgemeinschaft

Folgende Zielstellungen sind von der Arbeitsgemeinschaft anzustreben:

1. aktive Mitwirkung an den Prozessen der Jugendhilfeplanung der Landeshauptstadt Dresden
2. Aufzeigen aktueller jugendhilferelevanter Entwicklungen
3. Informationsaustausch mit dem Jugendhilfeausschuss zur Vorbereitung von politischen Entscheidungen in einer Stellung als begleitendes Gremium
4. fachlicher Austausch und Erarbeitung fachlicher Empfehlungen

§ 2 Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft führt mindestens vier Sitzungen pro Jahr durch. Anzahl und Termine der Sitzungen werden spätestens in der ersten Sitzung des Jahres gemeinsam geplant und vereinbart. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Für jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und im Anschluss an alle Mitglieder und deren Vertreter/-innen sowie an das Sachgebiet Jugendhilfeplanung des Jugendamtes der Landeshauptstadt Dresden zu übersenden. Für das Protokoll soll die aktuelle Vorlage der Verwaltung des Jugendamtes verwendet werden, welche im Jugendinfoservice auf <https://jugendinfoservice.dresden.de> zur Verfügung gestellt wird.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft entscheidet über Aufnahme oder Ausschluss sowie die Ausrichtung und die wesentlichen Arbeitsinhalte der ihr zugehörigen Facharbeitsgruppen.
- (3) Die Ergebnisse der Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft werden in geeigneter Form der Fachöffentlichkeit und dem Jugendhilfeausschuss zur Kenntnis gegeben. Dazu werden z. B. die Protokolle der Arbeitsgemeinschaft auf <https://jugendinfoservice.dresden.de> im Fachkräfteportal veröffentlicht.
- (4) Die Arbeitsgemeinschaft informiert sich über die jugendhilfeplanerischen und/oder jugendpolitisch relevanten Ergebnisse der zugehörigen Facharbeitsgruppen und der anderen Arbeitsgemeinschaften. Diese werden ggf. weiter bearbeitet.
- (5) Die Arbeitsgemeinschaft initiiert und begleitet Fachdiskussionen.

§ 3 Mitglieder

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft setzt sich in der Regel aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 - mindestens ein/-e, maximal drei beauftragte/-r Vertreter/-innen der Verwaltung des Jugendamtes, dabei soll mindestens ein/-e Vertreter/-in aus dem Bereich der Jugendhilfeplanung kommen
 - je ein/-e gewählte/-r Vertreter/-in aus den zugehörigen Facharbeitsgruppen. Die Vertreter/-innen der Facharbeitsgruppen sollen möglichst verschiedenen Trägern der freien Jugendhilfe angehören.
 - bis zu zwei Vertreter/-innen der Träger der freien Jugendhilfe, die durch die Liga der Wohlfahrtsverbände benannt werden können und möglichst im Jugendhilfeausschuss stimmberechtigt sind
- (2) Gewählten Vertreterinnen/Vertretern einer Facharbeitsgruppe sowie von der Liga der Wohlfahrtsverbände benannten Mitgliedern steht jeweils eine Stimme zu. Vertreter/-innen der Verwaltung des Jugendamtes haben kein Stimmrecht.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft wählen aus ihrer Mitte zwei Ansprechpartner/-innen mit einfacher Mehrheit für die Dauer von einem Jahr. Bei Ausscheiden eines/einer Ansprechpartners/Ansprechpartnerin ist diese Stelle durch Wahl neu zu besetzen. Zur Gewährleistung der Kommunikation untereinander sollen die Kontaktdaten der Ansprechpartner/-innen mit deren Einverständnis auf dem Fachkräfteportal unter <https://jugendinfoservice.dresden.de> veröffentlicht werden.
- (4) Für jedes Mitglied ist eine verbindliche Vertretung zu bestimmen und bei Abwesenheit des Mitglieds zu entsenden. Die Vertretung ist namentlich zu benennen.
- (5) Für konkrete Themen können Gäste eingeladen werden, die Rederecht, aber kein Stimmrecht erhalten.
- (6) Der Geschäftsordnung ist eine Anlage „Mitgliederliste der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII Stadtteilrunden“ mit den folgenden Inhalten beizufügen: Namen und Vornamen der Mitglieder und ihrer Vertretungen mit dienstlicher Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Kontaktdaten sowie dem Namen des jeweiligen Trägers. Diese Liste wird durch die Ansprechpartner/-innen geführt und nicht veröffentlicht.

§ 4 Aufgabenverteilung innerhalb Arbeitsgemeinschaft

- (1) Die Mitglieder bereiten die Sitzungen vor und moderieren diese. Sie sorgen dafür, dass ein Ergebnisprotokoll erstellt und später gemäß § 2 (3) dieser Geschäftsordnung veröffentlicht wird.
- (2) Die Mitglieder stimmen die Tagesordnung mit der Verwaltung des Jugendamtes ab. Sie wird mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin an die Mitglieder versandt. Weitere Tagesordnungspunkte können aus aktuellem Anlass durch die Mitglieder vorgeschlagen werden. Beratung dieser erfolgt nach Abstimmung mit Mehrheitsbeschluss.
- (3) Durch die Arbeitsgemeinschaft beauftragte Mitglieder vertreten die Arbeitsgemeinschaft nach außen. Sie tragen insbesondere die Verantwortung dafür, dass die Arbeitsergebnisse der Arbeitsgemeinschaft sowie ihre Beschlüsse in die fachliche und politische Diskussion kommuniziert werden. Sie sind in ihrer Aufgabenerfüllung an die von der Arbeitsgemeinschaft gefassten Beschlüsse gebunden. Sie sind Ansprechpartner/-innen für das zweigliedrige Jugendamt der Landeshauptstadt Dresden.

- (4) Die Arbeitsgemeinschaft ist gegenüber dem Jugendhilfeausschuss über ihre Arbeit rechen- schaftspflichtig. Sie erstattet dem Jugendhilfeausschuss jährlich schriftlich Bericht (zwei bis drei Seiten) über die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft.

§ 5 Themenbotschafter/-innen

- (1) Für jede zugehörige Facharbeitsgruppe und die anderen Arbeitsgemeinschaften (vgl. Planungs- rahmen der Kinder- und Jugendhilfe, Teil I – Allgemeiner Teil, V1772/17 i. V. m. A0501/18) sind aus der Reihe der Mitglieder Themenbotschafter/-innen zu bestimmen.
- (2) Jedes Mitglied soll für mindestens eine Facharbeitsgruppe oder Arbeitsgemeinschaft Themen- botschafter/-in sein.
- (3) Die Themenbotschafter/-innen sichern den Informationsfluss gem. § 2 (4). Dies kann beispiels- weise durch Lesen der Protokolle und/oder persönliche Rückfragen geschehen.

§ 6 Beschlussfassung

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft kann zu ihren Themen und Arbeitsergebnissen Beschlüsse fassen und Empfehlungen aussprechen.
- (2) Sie ist beschlussfähig, wenn eine Abstimmung durch mindestens die Hälfte der Mitglieder möglich ist, entweder durch persönliche Anwesenheit oder durch Vorliegen einer schriftli- chen Erklärung des Stimmverhaltens.
- (3) Vor der Beschlussfassung sind die Beschlussfähigkeit und die Stimmberechtigungen festzustel- len.
- (4) Zielstellung der Arbeitsgemeinschaft ist es, zu fachlichen Themen inhaltlichen Konsens oder Kompromisse zu finden. Sollte eine Entscheidung der Arbeitsgemeinschaft der Haltung der Verwaltung des Jugendamtes nach dem Diskussionsprozess weiter entgegenstehen, werden in den Protokollen und ggf. bei Zuarbeiten für den Jugendhilfeausschuss beide Varianten neben- einander veröffentlicht.
- (5) Die Art der Beschlussfassung legt die Arbeitsgemeinschaft selbst fest. Dabei kann sie zwischen der persönlichen Beschlussfassung während einer Sitzung und/oder der elektronischen Be- schlussfassung (Umlaufbeschluss per E-Mail) zum vereinbarten Termin wählen.
- (6) Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.
- (7) Im Fall der Stimmgleichheit ist der betreffende Punkt abgelehnt.

§ 7 Sonstiges

- (1) Von dieser Geschäftsordnung unberührt bleiben
 - die Selbständigkeit der Träger der freien Jugendhilfe in der Zielsetzung und der Durchfüh- rung ihrer Aufgaben sowie der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur (§ 4 Abs. 1 SGB VIII),
 - die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses bezüglich der Jugendhilfeplanung (§ 71 Abs. 2 SGB VIII) und
 - die Gesamtverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe einschließlich der Pla- nungsverantwortung (§ 79 Abs. 1 SGB VIII).

§ 8 Inkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch die Arbeitsgemeinschaft ab 14. März 2019 in Kraft.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Schriftform und müssen durch die Arbeitsgemeinschaft beschlossen werden.
- (3) Über die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung nichtig oder anfechtbar oder aus einem sonstigen Grunde unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Mitglieder verpflichten sich in einem solchen Fall, statt der nichtigen, anfechtbaren oder unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die dem angestrebten Zweck möglichst nahekommt.